

## Motion Simone Richner (FDP): Stärkung der demokratischen Rechte I: Vereinfachung der Unterschriftensammlung für städtische politische Instrumente

### Auftrag

Der Gemeinderat wird wie folgt beauftragt:

1. Das Reglement über die politischen Rechte (RPR, SSSB 141.1) ist so zu modifizieren, dass die Verfahren zur Unterschriftensammlung für städtische Initiativen, Referenden und Volksvorschläge an die vereinfachten Vorgaben angepasst werden, welche für eidgenössische Vorlagen gelten. Ziel ist es, eine kohärente und bürgernahe Praxis zu etablieren, die die Beteiligung der Stadtbevölkerung an der politischen Willensbildung erleichtert und die direkte Demokratie stärkt.

### Begründung

Die Bevölkerung wünscht sich von der Verwaltung unkomplizierte Prozesse, wenn es darum geht, die politischen Rechte ausüben zu können. Dazu gehören unter anderem auch möglichst einfache Verfahren, die es den Menschen erlauben, ihre Unterschriften für Initiativen, Referenden und Volksvorschläge auf verbindliche und trotzdem möglichst einfache Art abzugeben.

Aktuell bestehen Unterschiede bei der Beglaubigung der Gültigkeit der von dem Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern geleisteten Unterschriften, je nachdem, ob die politischen Rechte auf eidgenössischer, kantonaler oder kommunaler Ebene wahrgenommen werden. Dabei fällt auf, dass bei Unterschriftensammlungen im städtischen Einflussbereich ein strengerer Massstab gilt als zum Beispiel bei Unterschriftensammlungen für eidgenössische Vorlagen.

Bei eidgenössischen Vorlagen richtet sich die Beglaubigung durch die Gemeinden nach den Vorgaben der Bundeskanzlei zur Stimmrechtsbescheinigung. Demnach wird eine Unterschrift dann als gültig erachtet, wenn Name und Vorname sowie die Unterschrift eigenhändig geleistet wurden. Geburtsdatum und Adresse dürfen von fremder Hand oder mit Maschine ausgefüllt sein. Im Feld Wohnadresse sind auch dito-Zeichen (z.B. Gänsefüsschen) erlaubt.

Bei kommunalen Vorlagen muss zwingend alles eigenhändig ausgefüllt sein. Dito-Vermerke sind nach Auskunft der Stadtkanzlei nicht erlaubt resp. werden explizit als empfunden, wenn Personen mit der gleichen Wohnadresse ihre Unterschriften auf einen Bogen setzen möchten.

Auch als geringfügig empfundene Massnahmen vermögen beizutragen, die demokratischen Rechte zu stärken und die bestehenden Instrumente (Initiative, Referendum, Volksvorschlag) in ihrer Anwendung zu unterstützen. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sind für jeden Schritt dankbar, der ihnen den einfachen Zugang zu den Volksrechten ermöglicht und das Unterschriftensammeln erleichtert. Das gilt insbesondere dann, wenn keine Abstriche bei der sicheren Zuordnung der Unterzeichnenden bei der Stimmrechtsbescheinigung gemacht werden müssen.

### Dringlichkeit

Wird für den Vorstoss Dringlichkeit verlangt?

Ja  Nein

Bern, 16. November 2023

*Erstunterzeichnende: Simone Richner*

*Mitunterzeichnende: Thomas Hofstetter, Ursula Stöckli, Dolores Dana, Florence Pärli Schmid, Tom Berger, Milena Daphinoff, Sibyl Eigenmann, Lionel Gaudy, Janina Aeberhard, Michael Ruefer, Salome Mathys, Corina Liebi, Yasmin Amana Abdullahi, Janosch Weyermann, Bettina Jans-*

Troxler, Therese Streit-Ramseier, Marcel Wüthrich, Matthias Humbel, Michael Burkard, Lukas Gutzwiller

### **Antwort des Gemeinderats**

Nach Artikel 77 Absatz 1 des Reglements vom 16. Mai 2004 über die politischen Rechte (RPR; SSSB 141.1) müssen Stimmberechtigte, die eine Initiative unterzeichnen, auf dem Initiativbogen folgende handschriftlichen Angaben machen: Name, Vorname, Jahrgang und Adresse. Dieselbe Vorschrift gilt Kraft Verweisung auch für fakultative Referenden (Art. 70 Abs. 2 RPR) und Volksvorschläge (Art. 71 Abs. 1 i.V.m. Art. 70 Abs. 2 RPR). Auch auf kantonaler Ebene muss die stimmberechtigte Person Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse handschriftlich und leserlich auf dem Unterschriftenbogen eintragen und zusätzlich ihre eigenhändige Unterschrift beifügen (Art. 126 Abs. 3, Art. 135 Abs. 1, Art. 146 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte [PRG; BSG 141.1]). Bei eidgenössischen Volksbegehren gilt das Handschrifterfordernis demgegenüber nur für Namen, Vornamen und Unterschrift (Art. 61 Abs. 1 und Art. 70 i.V.m. Art. 61 des Bundesgesetzes die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 [BPR; SR161.1]).

Der Gemeinderat teilt die Ansicht, dass die Gültigkeitserfordernisse möglichst einheitlich geregelt sein sollten und der Zugang zu den Volksrechten niederschwellig geregelt werden muss. Dafür, das Handschrifterfordernis gleich wie im eidgenössischen (statt wie im kantonalen) Recht zu regeln, spricht, dass so weniger Unterschriften als ungültig erklärt werden müssen, an deren Zustandekommen inhaltlich nichts zu beanstanden gewesen wäre. Zudem gibt es weit mehr eidgenössische als kantonale Volksbegehren, so dass die entsprechenden Regeln den Unterschriftensammelnden wie den Unterzeichnenden besser bekannt sein dürften. Gegen die Motion spricht, dass Fälschungen (z.B. mehrere Einträge in gleicher Handschrift) leichter zu erkennen sind, wenn der handschriftliche Text umfangreicher ist. Zudem wäre zur Umsetzung der Motion eine Revision des RPR notwendig, die dem obligatorischen Referendum untersteht (Art. 36 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 [SSSB 101.1]). Die Umsetzung des Anliegens der Motionärin würde daher eine Volksabstimmung (mit dem dazugehörenden Aufwand) bedingen.

Trotz dieser Vorbehalte überwiegt aus Sicht des Gemeinderats der Gedanken der Stärkung der demokratischen Rechte, weshalb er dem Stadtrat empfiehlt, die Motion anzunehmen.

#### *Folgen für das Personal und die Finanzen*

Die Annahme der Motion würde eine obligatorische Volksabstimmung nach sich ziehen. Der Mehr- bzw. Minderaufwand bei der Kontrolle der Unterschriften lässt sich nicht beziffern, dürfte jedoch vernachlässigbar sein.

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion erheblich zu erklären.

Bern, 15. Mai 2024

Der Gemeinderat